

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 22. Januar 2014

GRG NR.	12	MO 10	82
---------	----	-------	----

30

Motion von Toni Kappeler und Klemenz Somm vom 13. Februar 2013 „Verdichtet bauen - auch bei Parkplätzen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre und 50 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner ersuchen den Regierungsrat, das Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 (PBG; RB 700) dahingehend zu ergänzen, dass Parkieranlagen bei verkehrintensiven Einrichtungen sowie bei Einkaufszentren, Fachmärkten, Freizeitanlagen und Verwaltungen maximal 30 ebenerdige Parkfelder umfassen. Für ein weitergehendes Parkierungsangebot seien Tiefgaragen oder Parkierungsflächen im geplanten Gebäudekomplex zu erstellen. Zur Begründung verweisen sie unter anderem darauf, dass grossflächige Parkierungsangebote „unter freiem Himmel“ dem Grundsatz des verdichteten, bodensparenden Bauens widersprechen und dem Landschafts- und Ortsbild abträglich seien. Weiter führen sie aus, dass der Parkierungsvorteil am Siedlungsrand zu einer Verlagerung von Einkaufen und Arbeiten in den periurbanen Raum beitrage, wodurch die Attraktivität der Kernzonen der Städte und Dörfer schwinde und der motorisierte Individualverkehr gefördert werde.

In einem zweiten Abschnitt wollen die Motionäre die Gesetzgebung dahingehend ergänzen, dass bei einer Erweiterung der Nutzfläche keine zusätzliche Fläche für Parkfelder beansprucht werden kann. Sie vermuten, dass die grossen Parkierungsflächen auch eine Baulandreserve für mögliche künftige Erweiterungen darstellen und wollen verhindern, dass in einem solchen Fall zusätzliche Fläche für Parkplätze beansprucht werden kann.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Am 1. Januar 2013 trat im Kanton Thurgau das totalrevidierte PBG in Kraft. Ziel der Revision war es, griffige und effiziente Steuerungs- und Planungsinstrumente für eine nachhaltige räumliche Entwicklung des Kantons zur Verfügung zu stellen. Das neue Planungs- und Baugesetz enthält u.a. wichtige Bestimmungen gegen die Zersiedelung und den Bodenverbrauch. Zusammengefasst geht es um einen geordneten und schonenden Umgang mit dem beschränkten Gut „Boden“ und um eine bessere Nutzung des Siedlungsgebietes.

Vor dem Hintergrund des verdichteten und bodensparenden Bauens ist die Stossrichtung der Motion, Parkieranlagen nicht auf der „grünen Wiese“, sondern in Tiefgaragen zu errichten, grundsätzlich zu begrüßen. In der Tat zeugen die der Motion angefügten Fotobeispiele nicht von einem haushälterischen Umgang mit dem Boden. Auch der kantonale Richtplan beinhaltet den behördenverbindlichen Planungsgrundsatz, wonach Parkieranlagen möglichst flächensparend in Gebäuden erstellt werden sollen.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Parkplatdiskussion während der Beratung des neuen PBG im Grossen Rat und im Vorfeld der Volksabstimmung intensiv geführt wurde. Die zwei wichtigsten Neuerungen sollen nachfolgend kurz rekapituliert werden. Erstens gelten neu erhöhte Erschliessungsanforderungen für verkehrsintensive Einrichtungen in kantonalen und regionalen Zentren, die mehr als 2000 Personenwagenfahrten pro Tag generieren können, was einem Bedarf von rund 200 Parkplätzen entspricht. Sie müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für den Langsamverkehr gut erreichbar sein (§ 73 Abs. 1 PBG). Diese planerische Massnahme soll u.a. ein weiteres Wachstum in die Fläche mindern und die Attraktivität der gut erschlossenen Ortszentren stärken, was auch die vorliegende Motion bezweckt. Zweitens sind Parkieranlagen verkehrsintensiver Einrichtungen gemäss § 73 PBG sowie von Einkaufszentren, Fachmärkten, Freizeitanlagen und Verwaltungen mit mehr als 100 Parkplätzen neu in den kantonalen und regionalen Zentren sowie in den Agglomerationsgemeinden zu bewirtschaften (§ 90 PBG). Die Bewirtschaftspflicht bezweckt u.a. eine Gleichbehandlung der Anbieter in den Ortszentren und an den Ortsrändern.

Bereits diese zwei Neuerungen waren umstritten. Unter Berücksichtigung der intensiv geführten Diskussionen im Grossen Rat und der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 ist die nun vorliegende Gesetzgebung betreffend Parkplätze als Kompromiss zwischen raumplanerischen und wirtschaftlichen Anliegen zu werten. Nach Ansicht des Regierungsrates erscheint eine Verschärfung des PBG in diesem Bereich so kurz nach der Totalrevision deshalb als nicht opportun. Aus wirtschaftlicher Sicht würde das Bauen für Handel und Gewerbe, aber auch für die Betreiber von kommunalen und privaten Freizeitanlagen sowie Verwaltungen enorm verteuert.

Zudem bestehen bereits heute Anreize, um die Erstellung von Tiefgaragen zu fördern. Mit Inkrafttreten der revidierten Planungs- und Bauverordnung am 1. Januar 2013 (PBV) wurde das seit längerem bestehende Anreizsystem sogar nochmals verbessert: So wird neu für Tiefgaragen ein Zuschlag auf die Geschossflächenziffer von 30% und auf die Baumassenziffer von 10% zugestanden.

Wie nachstehend erläutert wird, erachtet der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen in der vorliegenden Form zudem aus rechtlichen und praktischen Gründen als nicht anwendbar.

III. Analyse des Vorschlags

Der Gesetzestext der Motionäre nimmt in Ziff. 1 offenkundig Bezug auf § 73 PBG und nicht auf § 75a PBG. Die Änderung der Nummerierung wurde während der parlamentarischen Beratung in der Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission vorgenommen. Der Text nennt sodann die in § 90 PBG aufgeführten weiteren Einrichtungen, die unter die Bewirtschaftungspflicht fallen. Von der Pflicht, Tiefgaragen oder Parkierungsflächen im geplanten Gebäudekomplex zu erstellen, sollen jedoch wesentlich mehr Betriebe erfasst werden, als gemäss der Bewirtschaftungspflicht nach § 90 PBG. So sollen alle Betriebe erfasst werden, welche mehr als 30 Parkplätze zu erstellen haben, und nicht nur Anlagen mit mehr als 100 Parkplätzen in den kantonalen und regionalen Zentren sowie in den Agglomerationsgemeinden.

Für bereits bestehende Betriebsparkplätze ist indessen gar keine Regelung vorgesehen. Die Motionäre gehen offenbar irrtümlich davon aus, dass die vorgeschlagene Parkplatzregelung auch auf bestehende Betriebe, analog der Bewirtschaftungspflicht nach § 90 PBG anwendbar ist, was jedoch nicht zutrifft. Diese können wegen der sogenannten Besitzstandsgarantie nicht nachträglich verpflichtet werden, ihre Parkplätze unterirdisch zu erstellen. Eine Regelung wäre nur möglich für bewilligungspflichtige Erweiterungen oder Nutzungsänderungen. Für diese Fälle verbietet Ziff. 2 der Motionsvorlage jedoch explizit die Erstellung zusätzlicher Parkfelder.

Auch inhaltlich ist die Motion problematisch. Die Forderung nach lediglich 30 ebenerdigen Parkfeldern ist kaum realistisch und schafft ein hohes Potenzial für Gesetzesumgehungen. Die gewählte Anzahl erscheint rein zufällig und kaum für alle Fälle gleich gerechtfertigt. Mit der alternativen Möglichkeit, dass weitergehende Parkierungsangebote auch im geplanten Gebäudekomplex (also nicht unterirdisch) erstellt werden können, werden demgegenüber die Gründe, welche für die Erstellung von Tiefgaragen sprechen, extrem verwässert, was letztlich zur blossen Forderung nach einem gedeckten Parkplatz verkommt. Schliesslich besteht noch die Möglichkeit, dass beispielsweise bei einer Ansammlung von Verkaufsgeschäften zwar im Einzelfall die vorgeschlagene Grenze von 30 Parkplätzen pro Anbieter eingehalten wird, jedoch aufgrund der Anordnung ein Grossparkplatz entsteht.

IV. Zusammenfassende Beurteilung

Rein raumplanerisch ist der Stossrichtung der Motion, Parkplätze vermehrt unter Boden zu bauen, grundsätzlich zuzustimmen. Das Planungs- und Baugesetz ist jedoch erst kürzlich einer Totalrevision unterzogen worden, wobei die Parkplatzdiskussion intensiv geführt wurde. Die bestehende Regelung betreffend Parkplätzen ist ein Kompromiss zwischen raumplanerischen und wirtschaftlichen Anliegen. Eine weitergehende Verschärfung erscheint deshalb nicht angebracht. Mit dem Bekenntnis zum Anreizsystem

und der damit verbundenen erhöhten Nutzungsmöglichkeit hat sich der Kanton Thurgau dazu bekannt, keine Verpflichtungen für den Bau von Tiefgaragen gesetzlich zu verankern. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde auch das Bonussystem obsolet und die damit verbundenen Nutzungsvorteile würden für die Bauwilligen entfallen. Zudem sprechen rechtliche und praktische Gründe gegen eine Umsetzung der Motion. Es bestehen Diskrepanzen zum bestehenden § 90 PBG und die Anzahl von 30 ebenerdigen Parkfeldern erscheint zufällig. Zudem bestehen mit der gewählten Formulierung Möglichkeiten der Gesetzesumgehung, welche die Wirksamkeit der Regelung in Frage stellen und den Vollzug schwierig machen würden.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

i. V. Walter Hofstetter